

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/540

KR.Nr. 249/2004

Motion Alexander Kohli (FdP, Grenchen): Steuerbefreiung für gasbetriebene Fahrzeuge (08.12.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Motionsstext

Die Regierung wird aufgefordert, gasbetriebene Fahrzeuge von der Motorfahrzeugsteuer für die Dauer von 2005 bis 2015 zu befreien.

2. Begründung

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll bzw. CO₂-Gesetz des Bundes sind bis ins Jahr 2010 im Treibstoffbereich noch sehr grosse Anstrengungen notwendig. Der Kanton Solothurn anerkennt diese Notwendigkeit in seinem neuem Energiegesetz und will generell eine effizientere Energienutzung und eine Reduktion des CO₂-Ausstosses erreichen. Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Individualverkehr. Obwohl bei der Effizienz der Fahrzeuge wesentliche Fortschritte erzielt wurden, nimmt der Verbrauch von Treibstoffen weiter zu.

Die Mineralölsteuerreduktion für Erdgas wird erst 2007 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine zusätzliche Motorfahrzeugsteuersenkung Kaufentscheide in die richtige ökologische Richtung lenken. Durchschnittlich sind Personenwagen 10 Jahre im Verkehr. Ökologisch richtige Kaufentscheide wirken sich deshalb – ebenso wie die falschen – über einen relativ langen Zeitraum aus.

Seit längerer Zeit verfolgt der Kanton Solothurn eine konsequente Umweltpolitik, vor allem im Bereich Energie bei stationären Anlagen. –Beispiele dafür sind die Förderabgabe und die Durchsetzung von fortschrittlichen Standards im Bereich «Bau und Sanierung». Im Bereich Verkehr werden einzig Solar- und Elektrofahrzeuge durch Steuerbefreiung gefördert. Beispielhaft nimmt die Stadt Olten eine Vorreiterrolle bei der Förderung des emissionsarmen ÖV (Einführung von Erdgasbussen) wahr.

Durch die Befreiung der gasbetriebenen Fahrzeuge von der Motorfahrzeugsteuer (Zielwert 2010: 600 PW, 8 Busse, 6 LKW im Kanton Solothurn) würde ein jährlicher Steuerausfall von durchschnittlich CHF 50'000.– resultieren

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Steuerbefreiung für emissionsarme Motorfahrzeuge ist implizit in der Massnahme SO-9 des Luftmassnahmeplanes 2000 (LMP) enthalten. Der LMP wurde von uns am 3. Juli 2001 beschlos-

sen und für die Verwaltung verbindlich erklärt. Die im LMP angegebenen Massnahmen sind in der Regel innert fünf Jahren zu verwirklichen (Art. 33 Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1).

Mit der LMP-Massnahme SO-9 wollen wir die kantonale Motorfahrzeugsteuer so anpassen, dass diese eine Lenkungswirkung in Richtung eines emissionsarmen Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung erzeugt. Im Vordergrund steht eine emissions- und/oder fahrleistungsabhängige Besteuerung der Strassenfahrzeuge. Die Umsetzung dieser LMP-Massnahme wurde wegen der befristeten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit der Finanzierung der grossen kantonalen Strassenbauvorhaben zurückgestellt. Hingegen haben wir diese Massnahme im Rahmen des Rechenschaftsberichtes vom Dezember 2003 zum LMP (RRB 2003/2380) grundsätzlich bestätigt.

Die Erfahrung mit der Steuerbefreiung für elektrobetriebene Fahrzeuge (vgl. § 19^{ter} Verordnung über Steuern für Motorfahrzeuge; BGS 614.62) zeigt hingegen, dass die Privilegierung bei der Motorfahrzeugsteuer den Fahrzeugkauf nicht wesentlich beeinflusst. Ähnliche Erkenntnisse sind von der steuerlichen Begünstigung der Katalysator-Fahrzeuge in den Jahren 1985 – 1987 bekannt. Die Motorfahrzeugsteuer bildet in der Regel eben nur einen kleinen Anteil der jährlichen Betriebskosten, welche für einen Mittelklassewagen in der Grössenordnung 4'000 bis 8'000 Franken betragen. Diesen Erfahrungen wäre bei einer Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern gebührend Rechnung zu tragen.

Im Bereich der gasbetriebenen Fahrzeuge zeichnen sich nun Anreize auf verschiedenen Ebenen ab: Auf Bundesebene wird einerseits geprüft, über eine Ermässigung der Importsteuer, emissionsarme Fahrzeuge über den Verkaufspreis zu privilegieren, andererseits sollen über die geplante Ermässigung der Mineralölsteuer für Erd-, Flüssig- und Biogas die Betriebskosten vergünstigt werden. Eine Steuerbefreiung für gasbetriebene Fahrzeuge, wie es der Motionär beantragt, könnte deshalb eine sinnvolle Ergänzung dieser Förderungsmassnahmen auf Kantonsebene sein. Allerdings würden damit zwei Systeme vermischt, die unseres Erachtens klar auseinanderzuhalten sind, nämlich die Frage der Erhebung von Steuern für Fahrzeuge und die Frage nach den Lenkungsabgaben für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Mit den Fahrzeugsteuern werden auf Kantonsebene die Einnahmen generiert, die zur Deckung der durch den Verkehr verursachten Infrastrukturkosten anfallen. Eine steuerliche Privilegierung von Fahrzeugen je nach Antriebsart ist deshalb grundsätzlich systemfremd. Auch schadstoffarm betriebene Fahrzeuge verursachen Infrastrukturkosten. Lenkungsabgaben hingegen belasten Fahrzeuge je nach Antriebsart verschieden. Tiefer Verbrauch und Ausstoss werden belohnt, hoher Verbrauch und Ausstoss werden finanziell bestraft. Ansatzpunkte sind Zölle und die Treibstoffbesteuerung. Hier greifen die Lenkungsabgaben. Das "Ursache/Wirkung"-Modell kommt voll zum Tragen. Je ungiftiger oder kleiner der Ausstoss, desto höher die Luftqualität (und umso geringer die finanzielle Belastung). Dieser Zusammenhang besteht zwischen den Infrastrukturkosten und den Fahrzeugsteuern in Abhängigkeit zur Antriebsart gerade nicht.

Bezüglich der grundsätzlichen Fragen betreffend Privilegierung gasbetriebener Fahrzeuge verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Postulat Kohli (P 248/2004).

Trotz den oben aufgeführten Bedenken sind wir bereit, im Rahmen der Umsetzung der LMP-Massnahme SO-9 die Anliegen des Motionärs und die Frage der Entflechtung zwischen Steuern und Lenkungsabgaben nochmals zu prüfen, mit Berichterstattung im Herbst 2005. Selbst wenn wir dem Anliegen auf Steuerbefreiung folgen sollten, wird indessen eine rückwirkende Änderung der entsprechenden Verordnung auf den 1. Januar 2005 nicht in Betracht fallen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – GG0409

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt

Motorfahrzeugkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Wirtschaft und Energie

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat